

RrZ 1260/99-MDBLIG
Beilage Nr. 24/1999
MA 58 - 1983/1998

E N T W U R F

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft in Wien (Wiener Landwirtschaftsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziele

§ 1. (1) Der Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Landwirtschaft in Wien ist unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) vom Land Wien als Träger von Privatrechten zu fördern.

(2) Ziele der Förderung sind insbesondere

1. die Ermöglichung der Teilnahme aller in der Landwirtschaft tätigen Personen am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand und die Anpassung der sozialen Verhältnisse an die der übrigen Bevölkerung,
2. die Erhaltung, der Schutz und die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft,
3. die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft,
4. die bestmögliche Sicherung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

5. die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Absatzeinrichtungen durch strukturelle Maßnahmen, vor allem im Hinblick auf die Gegebenheiten des europäischen Binnenmarktes und der bevorstehenden Osterweiterung der EU, wobei in diesem Zusammenhang auf eine leistungsfähige, umweltschonende wie auch sozialorientierte Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen ist,
6. die Verbesserung der Situation der in der Landwirtschaft tätigen Frauen im Hinblick auf eine Gleichstellung mit den in diesem Wirtschaftszweig tätigen Männern, und
7. die Sicherung der künftigen Bewirtschaftung der Betriebe insbesondere durch entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten und Beratung der Betriebsnachfolger.

Grundsätze

§ 2. (1) Bei der Gewährung von Förderungen ist Bedacht zu nehmen auf

1. die möglichst weit gehende Erreichung der im § 1 genannten Förderungsziele,
2. die Anregung und Unterstützung der Eigeninitiative und Selbsthilfe der Berufsangehörigen der Landwirtschaft,
3. die örtlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe,
4. die Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers und Leistungen, die dieser im Interesse der Allgemeinheit erbringt, soferne dadurch nicht dem Gemeinschaftsrecht widersprochen wird,
5. die vorrangige Förderung bäuerlicher Klein- und Mittelbetriebe, und
6. Förderungen, die von anderer Seite gewährt werden.

(2) Die Art und das Ausmaß der Förderung ist so zu wählen, dass bei zweckmäßigem und sparsamem Aufwand der größtmögliche volkswirtschaftliche Erfolg erreicht werden kann.

(3) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die in den Richtlinien (§ 6) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Auf die Gewährung von Förderungen steht niemandem ein Rechtsanspruch zu.

II. Abschnitt

Förderungsmaßnahmen

§ 3. Unter Bedachtnahme auf die im § 1 festgelegten Ziele kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht:

1. Infrastrukturelle Maßnahmen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Verkehrserschließung, Energieversorgung),
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung (z.B. Verbesserung der technischen Einrichtung und Ausstattung der Betriebe wie auch der Marktstruktur und der überbetrieblichen Zusammenarbeit),
3. Qualitätsverbessernde, umweltschonende wie auch den Erholungswert der Landschaft erhöhende sowie produktionslenkende Maßnahmen zur Erhaltung, Weiterentwicklung und Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. alternative, umweltschonende Produktionsmethoden),
4. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft tätigen Personen, insbesondere jener der Frauen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der beruflichen Aus- und Fortbildung - insbesondere in Form der Beratung durch die gesetzliche Interessenvertretung - sowie für Forschung und Entwicklung auf landwirtschaftlichem Gebiet.

III. Abschnitt

Förderungsarten und -richtlinien

Arten der Förderung

§ 4. Eine Förderung kann erfolgen durch

1. Geldleistungen (z.B. in Form von nicht rückzahlbaren Zinsen-, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüssen, nicht rückzahlbaren Geldzuschüssen, zinsfreie Darlehen, Direktzahlungen),
2. Dienst- und Sachleistungen (z.B. in Form von Beratung, Schulung und Forschung).

Finanzierung der Förderung

§ 5. (1) Die Finanzierung von Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt

- a) wenn diese gemeinsam mit anderen Rechtsträgern (z.B. dem Bund oder der Europäischen Union) durchgeführt wird in Form einer Kofinanzierung, oder
- b) ausschließlich durch das Land.

(2) Landesmittel sind bevorzugt zur Ausnützung möglicher Förderungsmittel anderer Rechtsträger (Bund, EU) für Förderungsmaßnahmen bereitzustellen.

Förderungsrichtlinien

§ 6. (1) Soweit es zur Durchführung der einzelnen Förderungsmaßnahmen erforderlich ist und nicht bereits mit den von anderen Rechtsträgern (insbesondere Bund, Europäische Union) in diesem Zusammenhang erlassenen und verbindlich anzuwendenden Richtlinien das Auslangen gefunden werden kann, kann die Landesregie-

rung unter Beachtung der Zielsetzungen (§ 1) und der Grundsätze (§ 2) Förderungsrichtlinien erlassen. In diesen können unter Beachtung auf die verschiedenen Förderungsmaßnahmen (§ 3) insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden über

1. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen,
2. Art und Umfang der Förderungen,
3. die Bedingungen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist,
4. die Verpflichtungen, die der Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat,
5. Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges von Förderungen,
6. die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen,
7. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln, und
8. die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß oder sonst entgegen von Bedingungen verwendeten Förderungsmitteln.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien hat die Richtlinien gemäß Abs. 1 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und diese Einsichtsmöglichkeit im Amtsblatt der Stadt Wien bekannt zu machen.

IV. Abschnitt

Landwirtschaftsbericht

§ 7. (1) Die Landesregierung hat bis 15. Oktober jedes zweiten Jahres, erstmalig mit 15. Oktober 2003, dem Landtag einen Bericht über die Entwicklung und die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft in Wien in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren vorzulegen. Dieser Bericht hat weiters alle auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen samt deren Auswirkungen darzulegen.

(2) Die Landwirtschaftskammer für Wien hat inhaltliche Vorschläge zur Erstellung dieses Berichtes zeitgerecht zu erstatten. Als Grundlage für die Erstellung dieses Berichtes können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen und Berichte (z.B. der Grüne Bericht, der AMA-Bericht, der Jahresbericht der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, der Bericht des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, die Aufzeichnungen des Statistischen Zentralamtes) herangezogen werden.

(3) Soferne für die Erstellung des Landwirtschaftsberichtes auch die Ermittlung und Verarbeitung von einzelbetrieblichen Daten erforderlich werden sollte, dürfen diese Daten nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Betroffenen verwendet werden.

V. Abschnitt

Förderungsverwaltung

§ 8. (1) Die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen obliegt dem Magistrat der Stadt Wien, soweit damit nicht andere Einrichtungen durch Bundes- oder Landesgesetze oder darauf basierende Rechtsakte betraut sind.

(2) In jenen Fällen, in denen die Vollziehung der Förderungsmaßnahmen dem Magistrat der Stadt Wien obliegt, kann die Landwirtschaftskammer für Wien durch Verordnung der Landesregierung mit der Abwicklung einzelner Maßnahmen bzw. Gruppen von Maßnahmen sowie mit der Durchführung sonstiger sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben (z.B. Erstellung des Landwirtschaftsberichtes) betraut werden, soferne dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Einfachheit der Abwicklung der vorstehend genannten Aufgaben gelegen ist.

VI. Abschnitt

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 9. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

VII. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Zu Beilage Nr. 24/1999

MA 58 - 1983/1998

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft
in Wien (Wiener Landwirtschaftsgesetz)

Problem und Ziel:

Zur Sicherung des Bestandes und der Entwicklung einer leistungsfähigen Landwirtschaft in Wien wurde seitens der Landwirtschaftskammer für Wien - in Anlehnung an die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den anderen Bundesländern wie auch unter Berücksichtigung des Landwirtschaftsgesetzes 1992 - angeregt, die Vergabe von diesbezüglichen Förderungen durch das Land Wien einer rechtlichen Grundlage zuzuführen.

Lösung:

Schaffung eines Wiener Landwirtschaftsgesetzes, welches die Vergabe von Förderungen unter Festsetzung von Förderungszielen, -grundsätzen, -maßnahmen und -arten regelt.

Alternativen:

keine

Kosten:

Mit dem gegenständlichen Gesetz wird bloß die in der Vergangenheit bereits geübte Praxis hinsichtlich der Vergabe und Abwicklung von Förderungen unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben festgeschrieben. Die bislang bewährte Abwicklung von Förderungsmaßnahmen (insbesondere durch die AMA und

die Landwirtschaftskammer für Wien) wird durch das gegenständliche Gesetz ebenso wenig geändert werden wie die sonstigen Grundsätze und Regelungen bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Wiener Landwirtschaft.

Dem Bund werden durch das Wiener Landwirtschaftsgesetz jedenfalls keine Kosten erwachsen werden.

Zusätzliche Kosten werden ausschließlich für das Land Wien anfallen, und zwar in Vollziehung des § 7 Abs. 1 (Landwirtschaftsbericht), wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass die Erstellung dieses Berichtes voraussichtlich der Landwirtschaftskammer für Wien übertragen werden wird. Zur Überprüfung des Berichtes und für die diesbezüglich in weiterer Folge notwendigen Schritte ist mit Kosten für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe A für ca. zehn Arbeitsstunden und für eine Bedienstete der Verwendungsgruppe C für ca. zwei Arbeitsstunden zu rechnen. Bei durchschnittlichen Personalausgaben pro Minute für einen Beamten der Verwendungsgruppe A in der Höhe von 9,6 ATS (zur Serviceinformation: Dies entspricht 0,7 EURO) bzw. für einen Beamten der Verwendungsgruppe C in der Höhe von 4,3 ATS (zur Serviceinformation: Dies entspricht 0,31 EURO) sowie unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.) von insgesamt 40 % ergeben sich Gesamtkosten in der Höhe von ca. 8.790 ATS (zur Serviceinformation: Dies entspricht 638,79 EURO) , wobei diese Kosten nur jedes zweite Jahr anfallen werden.

Weitere Kosten für das Land Wien könnten sich in Zukunft auch aus der Umsetzung und Abwicklung von neuen, EU-konformen, ausschließlich aus Landesmitteln zu finanzierenden Maßnahmen ergeben, deren Realisierung das Land Wien im Rahmen der Entwicklung der europäischen Agrarpolitik zur Sicherung des Bestandes der Wiener Landwirtschaft allenfalls für notwendig erachtet. Eine diesbezügliche Kostenschätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt naturgemäß noch nicht möglich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die im gegenständlichen Gesetz festgeschriebenen Grundsätze und Förderungsmaßnahmen werden u.a. auch zur Erhaltung von Arbeitsplätzen im Bereich der Landwirtschaft beitragen, wobei eine diesbezügliche Quantifizierung im Vorhinein nicht vorgenommen werden kann.

EU-Konformität:

Die im gegenständlichen Gesetz festgelegten Grundsätze und Ziele der Agrarpolitik sowie der Förderung sind im Bereich der EU in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der EU enthalten, so dass daher EU-Konformität gegeben ist.

Zu Beilage Nr. 24/1999

MA 58 - 1983/1998

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft in Wien (Wiener Landwirtschaftsgesetz)

Zweck des Wiener Landwirtschaftsgesetzes ist es, die Grundsätze für die Vergabe von Förderungen durch das Land Wien an die Wiener Landwirtschaft einer rechtlichen Grundlage zuzuführen.

Was den Inhalt und Aufbau dieses Gesetzes anlangt, so orientieren sich diese am Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375, und an den diesbezüglichen Gesetzen der anderen Bundesländer, wobei insbesondere das Kärntner Landwirtschaftsgesetz, LGBl. für Kärnten Nr. 6/1997, als Maßstab herangezogen wurde, da dieses Gesetz als einziges bereits den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union berücksichtigt hat.

Zur grundsätzlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Förderungen ist zwecks Klarstellung auszuführen, dass der EU-Beitritt Österreichs und die damit verbundene Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auch eine Änderung des agrarischen Förderungssystems zur Folge hatte. Die Förderung bäuerlicher Betriebe, die Verbesserung der Strukturen im ländlichen Raum sowie Maßnahmen für eine umweltgerechte Agrarpolitik, z.B. das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL), erforderten ein aufeinander abgestimmtes Konzept und eine gemeinsame Finanzierung durch die Europäische Union, den Bund und die Länder. Dabei kommen Ausgleichszahlungen, Marktordnungs- und Umweltprämien sowie Investitionsförderungen zum Ein-

satz, die zum Teil ausschließlich von der EU (Marktordnungsprämien), gemeinsam von EU, Bund und Ländern (ÖPUL, etc.) und zum Teil nur durch nationale Mittel (Teile der Investitionsförderungen), die entsprechend den im Landwirtschaftsgesetz 1992 verankerten Regelungen und unter Bedachtnahme auf das zwischen Bund und Ländern vereinbarte 40 Mrd. Paket im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert werden. Da es natürlich auch für die Bundesländer ein vorrangiges Ziel sein muss, die kofinanzierungsfähigen Mittel möglichst optimal auszuschöpfen, erfolgt die agrarische Förderung in den Bundesländern im engen Zusammenspiel mit EU und Bund. Dabei wird die konkrete Durchführung von einzelnen Förderungsmaßnahmen durch die Rechtsvorschriften der EU (Vielzahl von Verordnungen für die verschiedenen Förderungssparten) und die vom Bund erlassenen Richtlinien (Investitionsrichtlinie, ÖPUL-Sonderrichtlinie, etc.) geregelt. Der Spielraum für die Bundesländer, unabhängig davon spezifische ausschließlich durch das Land finanzierte Maßnahmen zu setzen, ist durch diese rechtlichen und finanziellen Vorgaben seit dem EU-Beitritt deutlich geringer als in der Vergangenheit.

Dieser geänderten Situation hat das gegenständliche Gesetz insoferne Rechnung getragen, als an Stelle einer Festlegung von konkreten Maßnahmenkatalogen bloße Zielvorstellungen im Hinblick auf Förderungsmaßnahmen bzw. -bereiche festgeschrieben wurden. Damit soll auch für die Zukunft die bislang bewährte flexible Förderungspolitik sichergestellt werden.

Diese Vorgangsweise ist vor allem auch im Hinblick auf eine möglichst reibungslose Umsetzung der in den vergangenen zwei Jahren diskutierten und nunmehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten endgültig ausverhandelten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Strukturfonds (Agenda 2000) als unbedingt notwendig zu erachten. Eine Festlegung von allzu konkreten Maßnahmenkatalogen würde jedenfalls eine baldige Änderung bzw. Anpassung des Wiener Landwirtschaftsgesetzes an die obgenannte Verordnung notwendig ma-

chen, sodass daher die Festschreibung von bloßen Zielvorstellungen für zweckmäßiger erachtet wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Abgesehen von der grundsätzlichen Zielsetzung, nämlich der Förderung des Bestandes und der Entwicklung einer leistungsfähigen Landwirtschaft in Wien, soll durch die im Abs. 2 festgeschriebenen Zielvorstellungen auf die - insbesondere durch den erfolgten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union - geänderten Rahmenbedingungen der Landwirtschaft Bedacht genommen werden.

Zu § 2:

Hier ist vor allem darauf hinzuweisen, dass zwecks Beibehaltung der bewährten Flexibilität der Förderungspolitik kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht (Abs. 4), sondern eine Förderungsvergabe nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sowie unter Berücksichtigung der im gegenständlichen Entwurf festgeschriebenen Zielvorstellungen und Grundsätze erfolgen wird.

Zu der im Abs. 1 Z 6 gewählten Formulierung hinsichtlich einer Bedachtnahme auf Förderungen, die von anderer Seite gewährt werden, ist auszuführen, dass diese Bestimmung lediglich bei kofinanzierten Maßnahmen, nicht jedoch bei reinen Landesförderungen Anwendung findet.

Des Weiteren ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass bei der Festsetzung der Höhe von allfällig zu vergebenden Landesförderungen die bereits von anderer Seite (Bund, EU) gewährten Förderungen zu berücksichtigen sind.

Zu Abs. 3 Z 1 ist festzuhalten, dass als Richtlinien nach § 6

sowohl die auf Grund dieses Gesetzes als auch die von anderen Rechtsträgern (z.B. Bund, EU) erlassenen Förderungsrichtlinien zu verstehen sind.

Zu § 6:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, ist der Spielraum für die Länder, ausschließlich durch das Land finanzierte Maßnahmen zu setzen, seit dem EU-Beitritt Österreichs deutlich eingeschränkt. Die konkrete Durchführung von allfälligen zusätzlichen landesspezifischen Förderungsmaßnahmen ist daher sinnvollerweise - an Stelle in einem konkreten Maßnahmenkatalog - in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung zu regeln.

Davon abgesehen sind bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen die entsprechenden Richtlinien des Bundes bzw. der EU jedenfalls zu beachten.

Zu § 7:

Durch den jedes zweite Jahr dem Landtag vorzulegenden Landwirtschaftsbericht soll der Ist-Zustand und die Entwicklung der Landwirtschaft in Wien dargestellt werden.

Zu § 8:

Als Beispiel für eine gemäß Abs. 1 mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen betraute Einrichtung ist die AMA auf Grund des § 28a des AMA-Gesetzes, BGBl. Nr. 376/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1997, anzuführen.

Abs. 2 sieht u.a. die Möglichkeit vor, dass die Landwirtschaftskammer für Wien mit der Abwicklung einzelner Maßnahmen, die sich im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, betraut werden kann. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass

bereits jetzt ein Großteil der sich aus der Abwicklung von Förderungen ergebenden Aufgaben von der Landwirtschaftskammer für Wien besorgt werden. Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Bestimmung lediglich auf ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Maßnahmen bezieht.